

W R T
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
August-Bebel-Straße 47
06108 Halle

Bestätigungsvermerk

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht**

der

**Flugplatzgesellschaft mbH
Halle/Oppin**

Landsberg OT Oppin

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Bilanz zum 31.12.2020

Aktivseite	31.12.2020	31.12.2019	Passivseite	31.12.2020	31.12.2019
€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00	I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Sachanlagen			II. Gewinnrücklagen	650.796,33	650.796,33
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.527.142,79	1.603.776,79	III. Verlustvortrag	-123.465,77	-178.414,21
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.750,00	117.202,00	IV. Jahresüberschuss	<u>89.127,60</u>	54.948,44
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	105.030,33	113.395,17
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			C. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98.566,55	93.112,02	Steuerrückstellungen	4.888,00	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.519,76</u>	23.269,09	sonstige Rückstellungen	<u>28.582,50</u>	18.162,24
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	248.545,96	134.913,71	D. Verbindlichkeiten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.266,23	2.271,79	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.016,72	129.344,11
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.641,17	52.342,09
			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>31.703,05</u>	163.360,94
			davon aus Steuern € 4.587,46 (Vorjahr € 6.471,27) davon im Rahmen der sozialen Sicher- heit € 0,00 (Vorjahr € 1.200,81)		43.764,21
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.872,38	1.574,92
			F. Passive latente Steuern	82.601,98	88.635,10
	<u>2.002.794,29</u>	<u>1.974.548,40</u>		<u>2.002.794,29</u>	<u>1.974.548,40</u>

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	2020 €	2019 €
	<u> </u>	<u> </u>
1. Umsatzerlöse	669.412,21	675.636,99
2. sonstige betriebliche Erträge	97.945,68	83.969,84
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.869,47	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	284.223,30	267.013,07
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	62.752,12	62.754,69
5. Abschreibungen	96.290,22	96.653,45
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	209.075,29	243.597,70
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,28	0,28
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.327,13	4.327,70
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>9.859,56</u>	<u>24.245,65</u>
10. Ergebnis nach Steuern	94.961,08	61.014,85
11. sonstige Steuern	<u>5.833,48</u>	<u>6.066,41</u>
12. Jahresüberschuss	<u><u>89.127,60</u></u>	<u><u>54.948,44</u></u>

Anhang gemäß §§ 284 bis 288 HGB für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Flugplatz 12, 06188 Landsberg
Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 202 435

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss der Gesellschaft jedoch nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Bilanz ist nach § 266 HGB und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt ausgehend von den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Gegenstände mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro netto (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, ihr Abgang wird im gleichen Jahr unterstellt.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen.

	Nutzungsdauer bis zu	Abschrei- bungssatz bis zu %
	_____	_____
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	5 Jahre	20
Wohngebäude	50 Jahre	2
Verwaltungs- und Sozialgebäude	50 Jahre	2
Flugzeughallen, Garagen, Tankstellenflächen	25 Jahre	4
Landschaftliche Gestaltung und Einfriedung	10 Jahre	10

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert. Auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Kassenbestände wurden zum Nennwert angesetzt.

Kostenbeteiligungen der Bundespolizei zum Ausbau des Hangars sowie Fördermittelzuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt zur Realisierung flugplatzspezifischer Maßnahmen sind bis zum Jahr 2012 im Sonderposten für erhaltene öffentliche Zuschüsse enthalten. Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen erfolgt planmäßig entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen sind mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt. Die bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Abschluss der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wurden berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zur Bilanz

a) Aktiva

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (Vgl. Seite 11).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegen am Flugplatz ansässige Luftfahrtunternehmen (Landegebühren und Kraftstoff per 31.12.2020). Hinsichtlich der pauschal- bzw. einzelwertberichtigten Forderungen wurden im Geschäftsjahr keine Anpassungen vorgenommen. Die übernommenen Werte aus der Vorjahresbilanz bleiben unverändert bestehen.

Sonstige Vermögensgegenstände werden im Jahr 2020 in Höhe von TEUR 16,5 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um noch vorhandene Bestände an Öl, debitorische Kreditoren sowie Gewerbesteuerückforderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 250 Abs. 1 HGB wurden die Ausgaben des Berichtsjahres (TEUR 1,3), die erst im neuen Geschäftsjahr aufwandswirksam werden, in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Es handelt sich hauptsächlich um den anteiligen Jahresbeitrag für Creditreform, anteiligen Beitrag der Wohngebäudeversicherung, Aufladungsguthaben „Sodexo“ als Sachbezug für Arbeitnehmer und weitere kleine Abgrenzungen.

b) Passiva

Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und ist in voller Höhe eingezahlt. Das gezeichnete Kapital entfiel am 31. Dezember 2020 auf die nachfolgenden Gesellschafter:

Gesellschafter	Euro
Landkreis Saalekreis	411.000,00
Stadt Halle	411.000,00
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	158.000,00
Stadt Landsberg	14.000,00
Gemeinde Petersberg	6.000,00
	<hr/> 1.000.000,00 <hr/>

Gewinnrücklagen resultieren aus dem im Jahr 2010 gemäß § Artikel 67 Abs. 3 EGHGB eingestellten Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Verlustvortrag

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von Euro 54.948,44 war entsprechend Beschluss der Gesellschafter auf neue Rechnung vorzutragen, so dass zum 1. Januar 2020 ein reduzierter Verlustvortrag von Euro 123.465,77 ausgewiesen wurde.

Sonstige Rückstellungen

Über die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen gibt folgender Rückstellungsspiegel zum 31.12.2020 Aufschluss:

	Stand am 31.12.2019	Inanspruch- nahme	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausstehender Urlaub	962,24	962,24	0,00	0,00	0,00
Tantieme	6.400,00	4.818,97	1.581,03	7.182,50	7.182,50
Archivierung	5.500,00	0,00	0,00	0,00	5.500,00
Jahresabschluss- prüfung	5.300,00	5.450,00	-150,00	4.900,00	4.900,00
restl. Sanierung Whg. H3, 1.E, re	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
"Erdarbeiten" Gelände FPG	0,00	0,00	0,00	7.000,00	7.000,00
	<u>18.162,24</u>	<u>11.231,21</u>	<u>1.431,03</u>	<u>23.082,50</u>	<u>28.582,50</u>

Verbindlichkeiten

Über die Laufzeiten sowie die gewährten Sicherheiten gibt folgender Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2020 Aufschluss:

Bilanzposten	Gesamtbe- trag	Davon mit einer Restlaufzeit von			Sicherheit
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	über 5 Jahre	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.016,72	12.179,38	64.587,06	10.250,28	Buchgrundschuld Ausfallbürgschaft Abtretung von Miet- und Pachtzinsforderungen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.641,17	44.641,17	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.769,17	8.769,17	-	-	
sonstige Verbindlichkeiten	22.933,88	22.933,88	-	-	
	163.360,94	88.523,60	64.587,06	10.250,28	

Passive latente Steuern

Wegen der im Jahr 2010, aus der Anwendung der Übergangsvorschriften des BilMoG, erfolgten Einstellung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil in die Gewinnrücklagen, sind passive latente Steuern zu berücksichtigen.

Bei Anwendung eines typisierenden Ertragsteuer Satzes von 30 % ergaben sich saldierte passive latente Steuern aus den folgenden Berechnungsgrundlagen:

	Handelsbilanz Euro	Steuerbilanz Euro	Differenz Euro
Sopo mit Rücklagenanteil	0	304.264,94	304.264,94
daraus pass. lat. Steuern 30%			91.279,48
abzüglich akt. lat. KSt. 15% auf die innerhalb der nächsten 5 Jahre verrechenbare Verlustvorträge von 57.850,00			8.677,50
abzüglich akt. lat. Gew.St.15% auf die innerhalb der nächsten 5 Jahre verrechenbaren Verlustvorträge von 0,00			<u>0,00</u>
			82.601,98

Die passiven latenten Steuern haben sich im Jahr 2019 von 88.635,10 Euro um 6.033,12 Euro auf 82.601,98 Euro verringert.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus Service- und Lieferverträgen bestehen in einer jährlichen Höhe von ca. 47 T€.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die bereits im Berichtsjahr vereinnahmten Mietvorauszahlungen für den Monat Januar 2021 in Höhe von TEUR 1,55 sowie anteilige Miete für Nutzungsfläche bis 30.09.2021 in Höhe von TEUR 0,35 wurden entsprechend der Regelung § 250 Abs. 2 HGB in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2020
	TEUR
Erlöse aus Landeentgelte n	136
Erlöse gewerbliche Vermietung	121
Erlöse aus steuerfreier Vermietung	162
Provisionserlöse	61
Erlöse Betriebskosten	85
Erlöse aus Abstellgebühren	86
Sonstige Erlöse	102
Erlösschmälerungen	-1
	<u>752</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Dabei handelt es sich um die nachfolgend dargestellten Posten:

	2020
	TEUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1,5
Periodenfremde Erträge	2,0
Erträge aus Auflösung Sonderposten	8,5
Versicherungsentschädigungen	0,0
Erstattung nach Aufwendungsausgleichgesetz	3,0
	<u>15,0</u>

Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres erfolgten planmäßig und linear. Entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 2 EStG werden die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter Euro 800,00 im Jahr der Anschaffung grundsätzlich in voller Höhe als Aufwendungen behandelt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 209,0 handelt es sich hauptsächlich um regelmäßig anfallende Unterhaltskosten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand in Höhe von TEUR 2,3 resultiert aus Zinsen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. gegenüber Gesellschaftern.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Diese betragen TEUR 9,9 und resultieren aus der Verringerung der passiven latenten Steuern um T€ 6,0 und Gewerbesteuer in Höhe von T€ 15,9.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten:

- Grundsteuer in Höhe von T€ 5,6
- Kfz-Steuer in Höhe von T€ 0,3

VI. Sonstige Angaben

Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 2020 zehn Mitarbeiter. Dazu zählen neben dem Geschäftsführer 5 weitere vollbeschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger, eine Sachbearbeiterin mit 30 Stunden wöchentlich und drei geringfügig Beschäftigte im Bereich Luftaufsicht.

Entsprechend § 5 des Gesellschaftsvertrages sind neben der Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung die Organe der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat setzte sich in 2020 wie folgt zusammen:

Als Vertreter des Saalekreises:

- Dr.Daniel Schultewolter -Stabstellenleiter Wirtschaftsförderung bis 26.10.2020
- Christina Kleinert -Dezernentin Kreisentwicklung ab 27.10.2020
- Christian Kupski - Angestellter der Stadt Landsberg
- Kurt Hambacher - Angestellter der Stadt Landsberg

Als Vertreter der Stadt Halle (Saale):

- Renè Rebenstorf - Beigeordneter (Vors. des AR)
- Mario Schaaf - Angestellter
- Thomas Schied - Angestellter

Als Vertreter der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH:

- Peter Müller - Kaufm. Geschäftsführer bis 22.11.2020
- Roy Letsch - Kaufmann, ab 23.11.2020

Als Vertreter der Stadt Landsberg:

- Lutz Däumler - Stadtratsmitglied der Stadt Landsberg

Als Vertreter der Gemeinde Petersberg:

- Ulli Leipnitz - Bürgermeister der Gemeinde Petersberg

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden im Berichtsjahr keine Vergütungen gewährt.

Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Gesellschaft im Jahr 2020 war bestellt:
Herr Reinhard Brüning

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

An Organmitglieder oder Mitarbeiter wurden im Geschäftsjahr 2020 weder Vorschüsse noch Kredite ausgezahlt.

Abschlussprüferhonorar

Das von der WRT Revision und Treuhand GmbH für die Jahresabschlussprüfung 2020 veranschlagte Gesamthonorar in Höhe von TEUR 4,1 gliedert sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Abschlussprüfungsleistungen	3,80
Steuerberatungsleistungen	<u>0,30</u>
	4,10

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach einem vergleichbaren normalen Start ins neue GJ 2020 sind ab März 2020 die tiefgreifenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie voll wirksam.

Das führte bis einschließlich April 2020 zu Erlösschmälerungen gegenüber dem Vorjahr von

Landeentgelte - 7.300 €

Tagesabstellungen - 600 €

Provisionen Kraftstoff - 3.500 €.

In dem Zusammenhang kam es bisher nicht zu gravierenden Einbußen bei laufenden Mieteinnahmen.

Mit weiteren Lockerungen der Einschränkungen ab Mai 2020, z.B. Wiederaufnahme Betrieb Flugschulen, wurde eine Steigerung der Erlöse auf monatliche Vorjahreswerte erreicht. Durch Billigkeitsleistungen des Landesverwaltungsamtes konnten Verluste überwiegend ausgeglichen werden. Mit der erneuten Verschärfung der Corona Regelungen ab Dezember 2020 weiterlaufend ins neue Jahr 2021 kommt es wiederum zu Erlösschmälerungen wie bereits Anfang 2020.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahr 2020 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von Euro 89.127,60 (in Worten: neunundachtzigtausendeinhundertsiebenundzwanzig 60/100) auf neue Rechnung vorzutragen, um damit die Reproduktion des Eigenkapitals weiter fortzusetzen.

Oppin, 27.05.2021



Reinhard Brüning
Geschäftsführer

Anlagenspiegel zum 31.12.2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020
	01.01.2020			31.12.2020						
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.775,00	0,00	0,00	6.775,00	6.772,00	0,00	0,00	6.772,00	3,00	3,00
II. <u>Sachanlagen</u>										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.399.328,34	0,00	0,00	3.399.328,34	1.795.551,55	76.634,00	0,00	1.872.185,55	1.603.776,79	1.527.142,79
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.271.420,41	13.204,22	0,00	1.284.624,63	1.154.218,41	19.656,22	0,00	1.173.874,63	117.202,00	110.750,00
Summe	4.677.523,75	13.204,22	0,00	4.690.727,97	2.956.541,96	96.290,22	0,00	3.052.832,18	1.720.981,79	1.637.895,79

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Geschäftsverlauf

Die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin kann für das Geschäftsjahr 2020 einen positiven Geschäftsverlauf verzeichnen. Es konnte ein positives Betriebsergebnis von **89 T€** und damit ca. **34 T€** mehr Gewinn gegenüber dem Vorjahr erreicht werden.

Die über das Jahr positiven Entwicklungen der Flugbewegungszahlen im Vergleich zum Vorjahr spiegeln die vorhandene Stabilität und zunehmende Attraktivität unseres Verkehrslandeplatzes wider, die weiterhin im Wesentlichen durch den Rettungsflug, die Flugschulen mit der praktischen Ausbildung von Privatpiloten und sonstigen gewerblichen Flügen geprägt ist. Die Einstufung als Verkehrslandeplatz und der Betrieb an allen Tagen der Woche mit dem entsprechenden Service (Nachtanflug, Betankung) sind dabei grundlegende Basis.

Aber auch die vorhandene Möglichkeit der Wartung und Instandhaltung von Flugzeugen und Hubschraubern bietet den Kunden eine gewisse Sicherheit und ist gleichzeitig für den Flugplatz ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor.

Der Trend zur schnellen Erreichbarkeit entfernter Ziele hält unvermindert an und zeigt sich u.a. auch in der Zunahme des Werkverkehrs, zumal die Anflugmöglichkeiten für kleinere Flugzeuge in Leipzig schwieriger werden.

Die von ansässigen Firmen geplanten Erweiterungen ihrer Standorte bestätigen die anhaltende Stabilität im Bereich der allgemeinen Luftfahrt. Darüber hinaus verstärken sich die Anfragen für die Vermietung von Hangars bis hin zu Angeboten von möglichen Investoren, selbst Hangars zu bauen.

Das GJ 2020 hat mit einem vergleichbar normalen Start begonnen: im Vergleichszeitraum Okt.2019 - Jan.2020 konnten **3669** Flugbewegungen gegenüber Okt.2018 - Jan. 2019 **3344**, **damit 10 % mehr** erreicht werden

Beginnend ab Februar / März 2020 wurden die tiefgreifenden Einschränkungen durch die Corona-Krise voll wirksam. Für den Flugplatzbetrieb hat das insbesondere Auswirkungen auf folgende Bereiche:

FLUGBETRIEB

- Rückgang der Flugbewegungen um ca. 50 % durch Stopp für Flugschulen, Vereinstätigkeit Segelflieger und Nutzung ansässiger Privatflieger aus anderen Bundesländern
- Rückgang der Provisionen aus Betankungen
- eventuelle Einbußen bei der Bezuschussung für Flugleiter/BFL Tätigkeit durch das Landesverwaltungsamt bei Nichterreicherung der Punktzahl (30.000 Flugbewegungen)

das führte von März bis Mai 2020 zu Erlösschmälerungen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von

-
- Landeentgelte - 8.701,29 €
 - Tagesabstellungen - 720,28 €
 - Provisionen Kraftstoff - 1.593,17 €
 - im September wurden im Rahmen der Möglichkeit der Beantragung auf Gewährung von Billigkeitsleistungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt weitere entstandene Einnahmeverluste ermittelt:
 - Absage/ Ausfall von Veranstaltungen 1.800,00 €
 - Absage/ Ausfall von Luftfahrtveranstaltungen 355,00 €
 - Ausfall aus Verpachtung Werbeanlagen 760,00 €
 - damit wurden insgesamt Billigkeitsleistungen für 2020 in Höhe von 13.930,65 € beim LVWA beantragt.
 - die ansässige Gaststätte „Schnitzeltower“ musste bis Ende Mai schließen und hatte teilweise Außerhausverkauf
 - nach Aufhebung der Beschränkungen im Mai und Aufnahme des Betriebs aller ansässigen Firmen am Platz ist wieder eine **positivere Situation entstanden: trotz aller Einschränkungen gab es keine weiteren Einbußen bei den gewerblichen und privaten Mieteinnahmen**
 - Personalkostenreduzierungen durch Kurzarbeit sind in den Bereichen des Flugplatzes auf Grund der weiteren durchgängigen Aufrechterhaltung des Flugbetriebes, der Betriebspflicht als Verkehrslandeplatz Halle/Oppin und der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ansässiger Firmen nicht möglich.
 - Anderweitige Kostensenkungen gegenüber Plan bei laufenden Aufwendungen konnten u.a. bei der Werterhaltung/Sanierung des Wohnblocks durch einen erhöhten Anteil der möglichen Eigenleistungen erreicht werden.

Mit 30.508 Flugbewegungen konnten insgesamt die Vorjahreszahlen (29.452) trotz coronabedingter Ausfälle übertroffen werden.

In diesem Jahr hatte auch die Struktur der Flugbewegungen einen positiven Einfluss auf die Erlöse und so konnte bei den Landeentgelten 2020 eine Steigerung um **2.510 € auf 134.063 € (VJ 131.553, €)** erzielt werden.

Die Mindereinnahmen bei Erlösen aus Bahnbefuerung (242 €) glichen sich durch Mehreinnahmen bei PPR Gebühren (+ 267 €) wieder aus. Die geringeren Einnahmen aus Tagesabstellungen (-1.362 €) resultieren zum Teil aus dem coronabedingtem Ausfall von jährlich stattfindenden Veranstaltungen am Flugplatz, die aber im Rahmen der Billigkeitsleistungen des LVWA berücksichtigt wurden.

Der Kraftstoffverkauf an der FPG-Tankstelle ist um insgesamt 36.600 Liter im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Zuwachs lag vor allem Mehrverkauf von Jet-Treibstoff. Dem gegenüber standen Mindereinnahmen aus den Provisionen für Betankung DRF. Insgesamt wurden damit ca. 5.000 € weniger Provisionen für Kraftstoff gegenüber 2019 Erlöst.

Bereits seit 2019 gab es nach der Inbetriebnahme der neuen Tankstelle auch in 2020 immer wieder auftretende technische Mängel, insbesondere bei der Übertragung der Tankdaten an den Tower. Nach weiteren Klärungen mit TOTAL und Hectronic-Software konnte eine Verbesserung erreicht werden. Es wird weiterhin an der Herstellung eines stabilen Betriebes gearbeitet.

Die seit Mitte des Jahres 2019 eingesetzte Software AIRFIELD für den Tower hat immer wieder temporäre Probleme in der Zuverlässigkeit und ist nach Angaben der FL sehr bedienerunfreundlich. Hier sind die monatlich aufwendige Klärung von Differenzen und die „zähe“ Abstimmung mit dem Softwareentwickler weiterhin notwendig. Es wird zur weiteren dauerhaften Verbesserung der Zuverlässigkeit und Zukunftssicherheit mittelfristig eine neue Software einzusetzen sein.

Auf Basis einer sehr guten Zusammenarbeit mit der Softwarefirma AEROPS konnten seit Anfang des Jahres weitere Module zur Bezahlung per APP, z.B. Bezahlung der Tankung, eingeführt werden: Hier ist Oppin teilweise Pilotflugplatz bei der Etablierung der Module. Diese wurden aktuell erweitert auf die Erprobung einer neu entwickelten, umfassenden Flugplatzsoftware.

Entsprechend der Auflagen aus der jährlichen Überprüfung durch das Landesverwaltungsamt / Obere Luftfahrtbehörde wurde eine umfangreiche Rissanierung der Start- und Landebahn notwendig. Diese konnte im Oktober 2020 mit relativ geringen Auswirkungen auf den Flugbetrieb realisiert werden. Alle weiteren Überprüfungen wurden ohne Beanstandungen absolviert.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit den ansässigen Firmen ist nach wie vor ein wichtiger Stabilitätsfaktor für beide Seiten. Die Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft konnten durch eine Vielzahl von Reparatur- und Serviceleistungen zum stabilen Betrieb der ansässigen Betriebe, Flugschulen und zur Zufriedenheit der Mieter beitragen.

Zuverlässigkeit steht dabei besonders im Fokus, vor allem für die Firmen, die planen, ihre Standorte am Flugplatz Halle/Oppin weiter auszubauen.

Die seit längerem laufenden Verhandlungen mit den Firmen MCO/Air Lloyd und der ADAC Luftfahrt Technik GmbH wurden im Laufe des Jahres fortgeführt und konkretisiert.

Die Planungsarbeiten der Firma **MCO/Air Lloyd** sind auf dem Stand von 2019. Eine entsprechend positiv beschiedene Bauvoranfrage des zuständigen Bauamtes liegt vor.

In einem Gespräch im Juli hat die MCO erneut die Absicht zum Bau einer neuen Werft auch unter Berücksichtigung der besprochenen Belange des FSV zur Lage der Werft bekundet. Insgesamt ergab sich daraus die Notwendigkeit, auf Grund des gekündigten Pachtvertrages mit dem FSV Oppin ab Juli 2020 eine monatliche Verlängerung des Vertrages bis zur endgültigen Klärung zu vereinbaren.

Der **ADAC** hat im Januar 2020 intern die endgültige Freigabe von seinem Stiftungsrat für das Projekt „neue Werft Oppin“ bekommen. Mit dem bereits vom ADAC beauftragten Ingenieurbüro gab es weitere Abstimmungen zur Planung, auf deren Basis vom ADAC eine Bauvoranfrage eingereicht wurde. Ein entsprechender Kaufvertragsentwurf liegt zur Aktualisierung aus der Vergangenheit vor.

Auf Basis eines überarbeiteten Entwurfs eines vorliegenden Kaufvertrages ist in Abstimmung mit den Gesellschaftern der Verkauf eines Grundstücks an die Firma Biofrucht Senst weiter vorbereitet worden. Erste Gespräche mit der Bauabteilung der Stadt Landsberg zur Frage Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Mai geführt, voraussichtlich werden die Änderungen 1 ½ Jahre dauern, vorher kann auch kein Verkauf/Baubeginn stattfinden.

Ausgehend von den Gremiensitzungen am 13.07.2020 und der anschließenden Abstimmung mit den Hauptgesellschaftern wurden informelle Gespräche mit 4 Interessenten über einen möglichen Verkauf eines definierten Grundstücks und dem damit verbundenen Bau von Hangars geführt. Alle wurden aufgefordert ein entsprechendes Exposé zur beabsichtigten Investition bis Ende November 2020 einzureichen

Das Jahr 2020 war erneut von **Personalveränderungen** geprägt. Ein Flugleiter hat die Firma durch Eigenkündigung Mitte August 2020 unvorhergesehen verlassen. Hier konnte kurzfristig ein qualifizierter FL / BFL für Eintritt ab 01.09.2020 gewonnen werden.

Herr Rabe, Technischer Leiter, hat wie geplant zum 31.12.2020 altersbedingt seine Tätigkeit beendet. Um eine notwendige Einarbeitung zu sichern, wurde nach entsprechender Stellenanzeige und Auswahlgesprächen mit 8 Bewerbern, **Herr Geßner** als neuer Technischer Leiter zum 01.11.2020 eingestellt.

Auf Grund außerordentlicher Leistungen wurde zum Jahresende eine einmalige Corona-Sonderprämie an die Beschäftigten gezahlt.

2. Vermögens-, Finanz-, Ertragslage

Das Jahr 2020 hat betriebswirtschaftlich betrachtet gut begonnen. Mit der Corona-Pandemie kam es dann zu den beschriebenen Erlösausfällen, die aber im Jahresverlauf weitestgehend wieder ausgeglichen werden konnten. Auf Basis geringerer Kosten gegenüber Vorjahr konnten mehr Erlöse insbesondere bei Landeentgelten und Mieteinnahmen erzielt werden.

Darüber hinaus konnte eine höhere Bezuschussung durch das Land für die Luftaufsicht und den Flugbetrieb erreicht werden.

Die liquide Situation kann das ganze Jahr über als insgesamt sehr gut und stabil eingeschätzt werden.

Die Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung der vorhandenen Immobilien sind nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle und gleichen vorhandene Defizite aus dem fliegerischen Bereich zum Teil aus. Lang- und mittelfristige Verträge im Bereich der umsatzsteuerfreien und der gewerblichen Vermietung sichern eine gewisse Stabilität der entsprechenden Erlöse.

Im Wohnblock mit gesamt 40 Wohnungen beträgt der Leerstand 3 Wohnungen. Diese 3 Wohnungen müssen alle überholt und instandgesetzt werden. Eine ist bereits in der Komplettsanierung und kann im Frühjahr 2021 wieder vermietet werden. Insgesamt wurden 2020 12 Wohnungen nach Auszug/Umzug kurzfristig wieder neu vermietet. Dies zeigt das weitere Interesse an unseren Wohnungen und dass die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum nach wie vor gegeben ist. Dieser Fakt muss genutzt werden, um den vorhandenen Standortnachteil und die ungünstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr auszugleichen.

Die Vermietung im Bereich der Flugzeugabstellhallen (Hangar) verläuft kontinuierlich. Alle vorhandenen Stellplätze waren das ganze Jahr 2020 über dauerhaft vermietet. Das Interesse an Stellplätzen hat weiter zugenommen. Zum Ende des Jahres lagen 8 Neuanmeldungen vor und vier mögliche Investoren für Landkauf zum Hangar-Neubau bekundeten Interesse.

Der Winter 2019/2020 kann wieder als recht mild eingestuft werden. Durch die Weiterführung einer Anpassung der Vorauszahlungen der Nebenkosten konnten Rückzahlungen zum Jahresende in den Größenordnungen der vorhergehenden Jahre vermieden werden. Insgesamt wurden Betriebskostenvorauszahlungen für 2020 in Höhe von rund 3.800 € (Jahr 2019 11.000 €) zurückerstattet.

Auf der Basis des vom Landesverwaltungsamt (LVWA) vorgegebenen Bewertungssystems der Flugbewegungen und eines entsprechenden Bescheides erfolgte die Zahlung des Zuschusses für die Kosten des Luftaufsichtspersonals.

Trotz der Ausfälle durch die Corona-Einschränkungen konnten bei den Flugbewegungen zum Stichtag des Abrechnungszeitraum 01.10.2019 – 30.09.2020 **32.150 Punkte (Vorjahr 33.544)** erzielt werden.

Damit wurde die notwendige Erreichung der 30.000 Punkte für eine volle Bezuschussung vor allem durch die zusätzlichen Leistungen der Flugleiter im Juli bis September sichergestellt. Parallel dazu wurde im LVWA darüber beraten, auf Grund der Ausfälle durch Corona und der gleichzeitigen Betriebspflicht, die Zuschüsse auf Basis des letzten Jahres zu zahlen, auch wenn die notwendigen Punkte nicht erreicht werden sollten. Dementsprechend gab es einen positiven Bescheid und wir erhielten im Oktober eine Zuwendung von **54.541,70 € (Vorjahr 53.035,49 €)**.

Für die geplante Rissanierung der Start- und Landebahn (Maßnahme 01-2020) wurden entsprechende Zuschüsse beim Landesverwaltungsamt beantragt. Auf Grund einer Aufforderung des LVWA vom Anfang des Jahres musste die Rissanierung unbedingt im GJ 2020 umgesetzt werden. Gesamtkosten betragen, inklusive erhöhter Aufwendungen für zusätzliche Fräsarbeiten und Versiegelungen (ca.3500,-), **netto 18.507,24 €, davon 50 % netto 9.253,62 €** mögliche Bezuschussung. Die Arbeiten wurden im Oktober 2020 ausgeführt.

Weitere notwendige Nachmarkierungsarbeiten von ca. 2.000 € sind für 2021 geplant. Vom LVWA gab es einen positiven Bescheid und die o.g. Bezuschussung wurde im Dezember überwiesen. Für eine Maßnahme (02-2020 Schranke Zufahrt Süd-West) zur Verbesserung der Luftsicherheit wurden 70 % der Gesamtkosten von 1.430,77 € in Höhe von 1.001,54 € vom LVWA bezuschusst und im Dezember 2020 überwiesen.

Für einen möglichen Sachkostenzuschuss für Ausstattung der Luftaufsichtsstelle (BFL Tätigkeit) von maximal 5.000 € /Jahr (100 % Erstattung) wurde ein **Zuschuss von 4.837,13 €** beantragt und vom LVWA im Dezember 2020 ausgezahlt.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 10.08.2020 über die **Gewährung von Billigkeitsleistungen** im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für die Verkehrslandeplätze in Sachsen-Anhalt wurde ein Antrag auf Gewährung in Höhe von **netto 13.930 €** an das LVWA gestellt. Er wurde positiv beschieden und im November ausgezahlt.

Die Tilgung der noch vorhandenen drei Darlehen bei der Saalesparkasse erfolgte kontinuierlich. Das vom Gesellschafter „Landkreis Saalekreis“ im Jahr 2013 gewährte Darlehen in Höhe von 100 T€ weist zum Jahresende 2020 noch eine Restschuld von 8.770 € aus. Neben den monatlichen Tilgungen erfolgte auch die jährlich vereinbarte Sondertilgung in Höhe von 6 T€.

Die ab 2021 verbleibende monatliche Annuität aller Darlehen beträgt rund 1.550 € und reduziert sich zum Ende des Jahres 2021 auf 1.150 €.

Die Gesellschaft zahlt seit dem Haushaltsjahr 2014 Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft war im GJ 2020 jederzeit in der Lage alle laufenden Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln zu begleichen.

Eine Bezuschussung der Gesellschaft durch die Gesellschafter war auch im GJ 2020 nicht notwendig. Dennoch muss auch weiterhin alles getan werden, um vor allem die Umsatzerlöse stabil zu halten bzw. zu steigern. Sparsamkeit in der täglichen Arbeit sollte weiterhin selbstverständlich sein, um die Entwicklung der Gesellschaft weiter voran zu treiben.

3. Chancen, Risiken, zukünftige Entwicklung

Die Vermietung der am Flugplatz vorhandenen 35 Hangar-Plätze verlief im Jahr 2020 konstant. Die Entwicklung des Bedarfs an Flugzeugabstellplätzen ist zu beachten, um rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die eine Bindung potentieller Kunden an den Flugplatz ermöglichen.

Eine Abweisung von Kunden mangels vorhandener Abstellmöglichkeiten bedeutet neben dem Verlust von Abstellentgelten auch immer den Verlust von Folgeentgelten für Landungen und Provision durch Kraftstoffverkauf.

Mit mittlerweile über 8 Neuanmeldungen und weiteren Interessenten wird ein entsprechender Bau eines neuen Hangars zur weiteren Entwicklung des Flugplatzes immer notwendiger. Die grundsätzliche Entscheidung zum Verkauf eines Grundstücks mit der Verpflichtung zur Schaffung von Hangar-Plätzen an einen Investor wird zu einer schnellstmöglichen Verbesserung führen. Gleichzeitig stehen damit aus dem Verkauf finanzielle Mittel für dringend notwendige Sanierungen am Wohngebäude zur Verfügung.

Die Auswertung der eingereichten Exposés ergab die Weiterführung der Verkaufsgespräche mit der Firma K+P aus Leipzig.

Da am Flughafen Leipzig die Bedingungen für Kleinflieger immer schwieriger werden, entstehen weitere Chancen für Bedarfe an Abstellmöglichkeiten und damit für die Entwicklung der Flugbewegungen an unserem Verkehrslandeplatz.

Die Firma Biofrucht Senst hat ihr bereits 2018 bekundetes Interesse zum Kauf eines Grundstücks nach zeitweiliger Rückstellung im November 2019 erneuert. Auf Basis des bereits vorliegenden Entwurfs eines Kaufvertrages und einer Bauvoranfrage in 2020 ist in Abstimmung mit den Gesellschaftern der Verkauf in 2021 in Vorbereitung.

Die MCO/Air Lloyd Aerotechnics GmbH (ehemals Helitec) kann im Jahr 2021 ihre Planungen weiter konkretisieren und die notwendigen Verhandlungen zum Grundstückskauf fortführen. Die Verhandlungen müssen auch auf Grund der Vertragslage zu einem weiterführenden Ergebnis gebracht werden.

Alle Voraussetzungen für die geplante Neuinvestition durch ADAC-LT sind von Seiten der FPG gegeben und vorbereitet worden. Ein entsprechender Kaufvertragsentwurf liegt beiden Parteien zur Prüfung vor, so dass der Kaufvertrag 2021 abgeschlossen werden könnte.

Im Februar 2021 fand dazu vor Ort bereits eine konkretere Abstimmung mit der Geschäftsführung der ADAC Luftfahrt Technik GmbH statt.

Die bevorstehenden Grundstücksverkäufe sind zwar mit entsprechenden Einnahmen verbunden, jedoch ist in Folge davon auszugehen, dass sich daraus in der Wartungshallenbelegung Veränderungen ergeben werden, die negativ auf die wirtschaftliche Situation wirken können. Hier sind deshalb rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten um eine mögliche Neuvermietung oder Nutzungsänderung der Räumlichkeiten und damit entsprechende Erlöse zu sichern.

Auf Grund der vorhandenen alten Bausubstanz vieler Gebäude am Platz kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt unvorhergesehener Schäden kommt. Aus diesem Grund wurde bereits von der Geschäftsführung 2018 eine Mängelliste erstellt, die in den kommenden Jahren, je nach Dringlichkeit und finanziellen Möglichkeiten abgearbeitet werden kann. Dazu sind in den laufenden langfristigen Jahresplanungen entsprechende Vorhaben eingeplant. Ferner wird durch ständige Kontrollen an bekannten Problemstellen und die Einleitung vorbeugender Maßnahmen versucht, größere Schwierigkeiten zu vermeiden.

Weiter zu beobachten ist die Entwicklung in den ansässigen Flugschulen, da sie insgesamt betrachtet ebenfalls ein wichtiger Faktor für die Erreichung der Flugbewegungszahlen am Flugplatz sind.

Die Altersstruktur bei den Fluglehrern ist teils weiter recht hoch, jedoch werden offensichtlich Bemühungen unternommen, um den Fortbestand der Firmen zu sichern. Insofern sind bisher befürchtete negative Auswirkungen auf den Flugplatz vorerst nicht zu erwarten.

Die Personalstellenstruktur der Flugplatz GmbH war im Jahr 2020 weiterhin unverändert. Die aufgeführten unvorhergesehenen bzw. notwendigen Personalveränderungen hatten nur zeitweilig geringe Auswirkungen auf die Tätigkeit der Geschäftsführung und der BFL-Tätigkeit. Besonders hilfreich für den jetzigen GF war in dieser Phase die außerordentliche Unterstützung des Leiters Technik und der Finanzbuchhalterin bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die zuverlässige Unterstützung durch unsere älteren Kollegen, die als geringfügig beschäftigte Flugleiter fungieren, hat sich auch in diesem Jahr wieder als erforderlich und unabdingbar erwiesen.

Besonders hervorzuheben ist außerordentlich gute Unterstützung und sehr konstruktive Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt / Obere Luftfahrtbehörde in dem von Corona geprägten Geschäftsjahr.

Aktuelle Auswirkungen der Corona-Krise auf dem Geschäftsverlauf 2021

Nach einem erneuten verschärften Lockdown im Dezember 2020 sind mit dem Beginn des neuen Jahres die tiefgreifenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wiederum voll wirksam. Für den Flugplatzbetrieb hat das insbesondere Auswirkungen auf folgende Bereiche:

FLUGBETRIEB

- Rückgang Flugbewegungen um ca. 50 % durch Stopp für Flugschulen, Vereinstätigkeit Segelflieger und Nutzung ansässiger Privatflieger aus anderen Bundesländern, keine Rundflüge
- Rückgang Provision aus Betankungen

- eventuelle Einbuße bei der Bezuschussung für Flugleiter/BFL Tätigkeit durch das Landesverwaltungsamt bei Nichterreicherung der Punktzahl (30.000 Flugbewegungen)
- Das führte bis einschließlich Februar zu Erlösschmälerungen gegenüber dem Vorjahr von
 - Landeentgelte - 6.600 €
 - Tagesabstellungen - 600 €
 - Provisionen Kraftstoff - 2.600 €

EINNAHMEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

- die ansässige Gaststätte „Schnitzeltower“ musste wieder bis auf Weiteres schließen
- die eingemieteten Flugschulen konnten nicht ausbilden
- zwei ansässige gewerbliche Mieter für kleinere Büros haben im 1. Quartal 2021 gekündigt

Darüber hinaus gab es bisher keine Einbußen bei den gewerblichen Mieteinnahmen.

Mit den aktuellen, neuen Regelungen zur weiteren Öffnung der Beschränkungen können Flugschulen ab März wieder ihren Betrieb aufnehmen. Damit ist hier eine positivere Situation zu erwarten. Ein Termin zur Wiedereröffnung der Gaststätte ist noch nicht bekannt.

Mit dem Landesverwaltungsamt wird im regelmäßigen Austausch weiter geprüft, ob erweiterte Bezuschussungen insbesondere für die BFL-Tätigkeit auch in diesem Jahr wieder möglich sind.

Kosteneinsparungen z.B. durch Personalreduzierungen (Kurzarbeit) sind in den Bereichen des Flugplatzes auf Grund der weiteren durchgängigen Aufrechterhaltung des Flugbetriebes, der Betriebspflicht als Verkehrslandeplatz Halle/Oppin und der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ansässiger Firmen nicht möglich.

Aus gegenwertiger Sicht kann eingeschätzt werden, dass eine z.Z. absehbare negative Veränderung des Ergebnisses gegenüber der Planung zu keiner Bestandsgefährdung des Unternehmens führen wird.

Oppin, 27. Mai 2021



Brüning

Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den, für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, erörtern wir mit den für die Überwachung verantwortlichen Organen.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

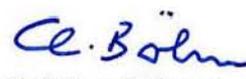
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Halle, den 10. Juni 2021



WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Thomas Weckerle
Wirtschaftsprüfer


Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.